

Nachrichtenagentur APD®

234/2020 - Zur sofortigen Veröffentlichung

Themen: Olaf Latzel, Pastor, St. Martini, Bremen, Volksverhetzung, Homosexualität, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Amtsgericht, Bremen, Theologische Hochschule Friedensau

Pastor Olaf Latzel wegen Volksverhetzung verurteilt

Ein Kommentar



© Foto: Olaf Latzel / privat

Ostfildern | 26.11.2020 | APD | Gestern (25.11.) wurde der evangelische Pastor Olaf Latzel vom Amtsgericht Bremen wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätze zu je 90,- €, also 8.100,- € verurteilt. Das entspricht einer Freiheitsstrafe von drei Monaten, welches die unterste Grenze der Strafbarkeit gemäß § 130 Abs.1 StGB darstellt. Er hatte sich mehrfach aus seinem Bibelverständnis heraus scharf abwertend über Homosexualität geäußert, unter anderem in einem Eheseminar, welches auf Youtube verbreitet wurde. Dr. Harald Mueller, Leiter des Instituts für Religionsfreiheit an der Theologischen Hochschule Friedensau, nimmt in einem Kommentar zum Urteil Stellung.

Ist die Religionsfreiheit in Gefahr?

Ist mit dieser Entscheidung die Religionsfreiheit bedroht? Darf man nun nicht mehr frei sagen, was man glaubt und was die Bibel sagt? Der Fall erinnert an die Verurteilung des Pfingstpastors Åke Green im Jahr 2004 in Schweden, die dann in den höheren Instanzen mit Rücksicht auf die Religionsfreiheit aufgehoben wurde. Welche Wellen wird der Fall Latzel in Deutschland schlagen? Zunächst muss festgehalten werden, dass eine Verurteilung wegen Volksverhetzung voraussetzt, dass eine gruppenbezogene Aufstachelung zum Hass vorliegt, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Latzel hatte nach den Feststellungen des Amtsgerichts von einer „teuflischen Homo-Lobby“ gesprochen und von „Verbrechern vom Christopher Street Day“, die überall herumliefen. Nach Einschätzung des Gerichts hatte er damit eine Stimmungsmache betrieben, die als Lizenz zum Handeln gegen diese Menschen verstanden werden könnte. Eine Rolle spielte für die Richterin auch, ein Zeichen gegen das zunehmend rauer werdende Klima in der Gesellschaft zu setzen.

Es bleibt abzuwarten, ob das Urteil rechtskräftig wird. Es handelt sich um eine sogenannte Hate-Speech-Situation, die in vielen Rechtsordnungen geregelt und mit Sanktionen belegt ist. Es ist nicht einfach, derartige Fälle von Äußerungen abzugrenzen, die sich im Rahmen der Meinungs- und Religionsfreiheit bewegen und durch diese Grundrechte geschützt sind. Eine Grenzüberschreitung ist aber sicher gegeben, wenn Anstachelung zum Hass (Incitement to Hatred) vorliegt, wie es auch die deutsche Regelung des § 130 StGB vorsieht. Das ist gut so.

Klarer Standpunkt vs. Diffamierung

Es ist nicht dasselbe, ob ein klarer Standpunkt vertreten wird, auch wenn er nicht der Mehrheitsmeinung entspricht, oder ob diffamierend eine Gruppe von Menschen mit Verbrechern gleichgesetzt wird. Wichtig ist, dass sich in der rechtlichen Bewertung von Äußerungen die Grenze zukünftig nicht stärker zu Lasten der Religions- und Meinungsäußerungsfreiheit verschiebt. Hier gilt es, wachsam zu sein. Religiöse Meinungsäußerungen dürfen keineswegs deswegen eingeschränkt werden, weil sie nicht dem vermeintlichen Zeitgeist folgen.

Diese Agenturmeldung ist auch im Internet abrufbar unter: www.apd.info

IMPRESSUM:

Nachrichtenagentur APD®

Zentralredaktion Deutschland, Postfach 4260, 73745 Ostfildern

Tel: +49 511 97177-114

E-Mail: info@apd.info

Web: www.apd.info

Facebook: [AdventistischerPressdienstDeutschland](https://www.facebook.com/AdventistischerPressdienstDeutschland)

Twitter: https://twitter.com/apd_info

© Nachrichtenagentur APD Ostfildern (Deutschland) und Basel (Schweiz)

Kostenlose Text-Nutzung nur unter der Bedingung der eindeutigen Quellenangabe und klaren Zuordnung zur Quelle „**APD**“ gestattet.

Das © Copyright an den Agenturtexten verbleibt auch nach ihrer Veröffentlichung bei der Nachrichtenagentur APD.

Kommentare geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

APD® ist die rechtlich geschützte Abkürzung des Adventistischen Pressedienstes.